

Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern des Bundesministerium für Gesundheit vom 2. September 1992

Um das Erlaubnisverfahren und die Kenntnisüberprüfungen in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen und um ein bundeseinheitliches Qualitätsniveau zu erreichen, hat die Bundesregierung diese Leitlinien als Empfehlung für die Länder erarbeitet. Diese Leitlinien setzen sich in den einzelnen Bundesländern nach und nach durch und fließen in neue Richtlinien der einzelnen Bundesländer ein.

Wesentliche Bestandteile dieser ländereinheitlichen Leitlinien sind:

1. Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden dem Antragsteller vom Amtsarzt 60 bis 80 Fragen schriftlich zur schriftlichen Beantwortung gestellt. Für 9/10 der Fragen ist das Antwort-Wahl-Verfahren anzuwenden. Für das restliche Zehntel sind Fragen zu wählen, die in Form einer wörtlichen Darlegung zu beantworten sind. Dem Antragsteller stehen für die Beantwortung einer Frage nach dem Antwort-Wahl-Verfahren 2 Minuten, für die Beantwortung einer Frage durch eine wörtliche Darlegung 4 Minuten zur Verfügung.

Antragsteller, die mindestens drei Viertel vom Hundert der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen und drei Viertel der in wörtlicher Darlegung zu beantwortenden Fragen zutreffend beantwortet haben, werden zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Wird dieses Leistungsziel nicht erreicht, wird die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestattung verweigert. Der Antragsteller hat das Recht auf erneute Antragstellung und muß sich dann einer erneuten Kenntnisüberprüfung unterziehen.

3. Die mündliche Überprüfung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten, wobei in Gruppen bis zu 4 Antragstellern überprüft werden kann.

4. Die mündliche Überprüfung wird vom Amtsarzt und einem von ihm zu berufenden gutachtlich mitwirkenden Heilpraktiker durchgeführt. Der Amtsarzt kann einen weiteren, ebenfalls von ihm zu berufenden gutachtlich mitwirkenden Heilpraktiker hinzuziehen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.

Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen vom Antragsteller in freier Form zu beantworten. Dem Antragsteller soll auch eine

praktische Aufgabe gestellt werden, die er in Anwesenheit aller Mitglieder des Überprüfungsremiums zu erledigen hat.

5. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der Amtsarzt nach Anhören des gutachtlich beteiligten Heilpraktikers bzw. der gutachtlich beteiligten Heilpraktiker, ob beim Antragsteller Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

6. Unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers, ob bei demselben Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde, sind folgende Sachgebiete Grundlage der Kenntnisüberprüfung im Sinne der Gefahrenabwehr:

a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt.

b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers.

c) Grundkenntnisse der Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie.

d) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten.

e) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.

f) Technik der Anamneseerhebung: Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung).

g) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation.

h) Injektions- und Punktionstechniken.

i) Deutung grundlegender Laborwerte.